



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0229/2026		Datum: 29.04.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.10	
Betreff:			
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) mit ihrer Anlage Gebührenverzeichnis			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (**Sondernutzungsgebührensatzung**) mit ihrer Anlage Gebührenverzeichnis mit der Maßgabe, dass Gebühren gemäß C 1.13 des Gebührenverzeichnisses befristet bis zum 31.12.2028 nicht zu erheben sind.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 05.05.2022 die 4. Änderungssatzung der bisherigen Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen. Diese ist überwiegend am 01.06.2022, im Übrigen am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die vorliegende Satzung soll die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.12.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996, mit ihren vier Änderungssatzungen in Gänze ersetzen. Hintergrund sind Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit der früheren Satzungen. Der Neuerlass der Satzung soll somit lediglich der Rechtssicherheit dienen. Die Sondernutzungsgebührensatzung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Hinsichtlich der Nutzung des Straßenraums durch Ladesäulen für die Elektromobilität wird mit der Gebührenziffer C 1.13 eine Gebührenfestsetzung zwar ermöglicht, jedoch wurde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an einer flächendeckend nutzbaren Ladesäuleninfrastruktur zunächst auf die Festsetzung von Gebühren bis zum 30.04.2024 verzichtet.

Mit einem weiteren Beschluss des Stadtrates vom 18.04.2024 wurde die Ausübung des Verzichts bis zum 30.04.2026 verlängert.

Nach aktuellem Stand sind im öffentlichen Straßenraum insgesamt 39 Ladesäulen installiert mit jeweils 2 Ladepunkten. Darüber hinaus sind 10 Ladesäulen bereits genehmigt und werden in Kürze hergestellt und weitere 9 Ladesäulen sind in Planung.

Eine Ladesäuleninfrastruktur (LIS) im öffentlichen Straßenraum ist zwingend notwendig, um als Stadt den Anforderungen einer sich veränderten Antriebstechnik gerecht zu werden, dies umso mehr im Kontext der geopolitischen Lage und der damit einhergehenden

Einschränkungen bei Öl- und Gaslieferungen und des Anstiegs der Energiepreise.

Die von der Stadt praktizierten Maßnahmen haben sich bewährt (interne Arbeitsgruppe, schnelle und möglichst unbürokratische Genehmigung sowie eine Befreiung von der Sondernutzungsgebühr), um in der Aufbauphase einen finanziellen Anreiz für die Betreiber zu geben. Insofern halten wir eine Verlängerung der Gebührenbefreiung während des kontinuierlichen Aufbaus der LIS für wichtig und sinnvoll.

Vorgeschlagen wird eine Verlängerung der Gebührenbefreiung bis zum 31.12.2028.

Die Sondernutzungsgebührensatzung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Anlage/n:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (**Sondernutzungsgebührensatzung**) mit ihrer Anlage Gebührenverzeichnis

Historie:

1995: Beschluss der bisherigen Sondernutzungsgebührensatzung

1996: I. Änderungssatzung

2001: II. Änderungssatzung (Umstellung auf Euro)

2013: III. Änderungssatzung

2022: IV. Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Betrieb aller 60 Ladesäulen wären durch die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren jährlich Einnahmen von ~ 20.000 EUR zu erzielen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Installation von Ladesäulen zur Förderung der Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung.

Ausblick:

Im Rahmen der Etatberatungen 2026, Haupt- und Finanzausschuss (HuFA) am 17./18.11.2025, erhielt die Verwaltung den Auftrag, eine Anpassung der Sondernutzungsgebühren zu prüfen.

Diesbezüglich befinden sich derzeit die Ämter 66, 31, 36 in einem Abstimmungsprozess mit dem Ziel, die Sondernutzungsgebührensatzung im 2. Halbjahr 2026 erneut den Beschlussgremien ASM, HuFA und SR zur Beschlussfassung vorzulegen. Hier sollen dann Gebührenanpassungen Berücksichtigung finden und ferner auch Nutzungsarten ergänzt bzw. gestrichen werden.

Die Kämmerei und das Rechtsamt sind an dem Prozess beteiligt.